


Ref. 25

Hannover, den
30.10.2019

Az.: 25 –62415/0/100-0001

 (0511) 120-3381
Frau Schlitte

Referat 22
Referat 23

im Haus

Deponie Haaßel

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser

Einvernehmen der unteren Wasserbehörde des LK Rotenburg (Wümme) Besprechung vom 20. September 2019 - Ergebnisvermerk

Das GAA Lüneburg führt gegenwärtig ein Planergänzungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse DK I in Haaßel, LK Rotenburg (Wümme) durch. Die Planergänzung ist erforderlich, da das OVG Lüneburg mit Urteil vom 04. Juli 2017 den Planfeststellungsbeschluss für teilweise rechtswidrig und daher im Ganzen für nicht vollziehbar erklärte. Neben der fehlenden Standortalternativenprüfung bemängelt das Gericht, dass die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Oberflächenwasser in den Windershusener Abzugsgraben sowie für die Versickerung über ein Versickerungsbecken in das Grundwasser ohne das gemäß § 19 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche Einvernehmen der zuständigen unteren Wasserbehörde, dem Landkreis Rotenburg, erteilt wurde.

Mit Bericht vom 19. Juli 2019 teilt das GAA Lüneburg mit, dass es insbesondere im Hinblick auf die Herstellung des Einvernehmens zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis fachliche Differenzen zwischen dem LK Rotenburg und der Gewerbeaufsicht gebe. Das GAA bittet deshalb das MU um fach- und rechtsaufsichtliche Unterstützung und Entscheidung.

Hierzu hat am 10. September 2019 eine Besprechung mit dem LK Rotenburg im Nds. MU stattgefunden. Der LK Rotenburg war vertreten durch den Ersten Kreisrat Herrn Dr. Lühring und den Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft und Straßenbau Herrn Engelhardt. MU war vertreten durch die Referate 22 (Herr Kubarič), 23 (Frau Lipkow), 36 (Herr Weyer) und 25 (Frau Benkendorff-Welzel sowie die Unterzeichnerin).

In dieser Besprechung hat der LK Rotenburg seine bestehenden fachlichen Bedenken auf der Basis seiner bisher gegenüber dem GAA Lüneburg abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen dargelegt. Diese wurden mit dem MU kurz erörtert.

Im Anschluss daran hat am 20. September eine Besprechung mit Mitarbeitern der unteren Wasserbehörde des LK Rotenburg (Herr Engelhardt und Herr Klasen), dem GAA Lüneburg (Frau von Mirbach, Herr Babendreier), dem GAA Hildesheim / ZUS AGG¹ (Herr Bräcker und Herr Schierz), dem NLWKN Betriebsstelle Stade (Herr Schürmann) und dem MU vertreten durch die Referate 22 (Frau Thomann), 23 (Frau Lipkow), 36 (Herr Weyer) und 25 (Frau Benkendorff-Welzel sowie der Unterzeichnerin) stattgefunden.

In dieser Besprechung wurden die fachlichen Anforderungen an das Entwässerungskonzept erörtert. Es wurden ergänzende Nachweise identifiziert, die geeignet sind, die noch bestehenden fachlichen Bedenken des Amtes für Wasserwirtschaft und Straßenbau des Landkreises in Bezug auf die Erteilung seines wasserrechtlichen Einvernehmens auszuräumen.

1. Regenrückhaltebecken

Für die Planung des Regenrückhaltebeckens (RRB) wurden seinerzeit einige Bemessungsgrößen verwendet, die nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen. Darüber hinaus sollen bestimmte Einflussgrößen konkret nachgewiesen werden.

Grundwasser

Herr Schürmann trägt zu den Grundwasserverhältnissen im Vorhabenbereich vor. Nach seiner Auffassung dürfte im RRB aufgrund der vorliegenden Grundwasserflurabstände, auch bei maximalen Grundwasserständen kein Einstau auftreten. Es besteht Einvernehmen darüber, dass das anstehende Tiefengrundwasser das Regenrückhaltebecken nicht erreicht.

Offen ist die Frage bezüglich der Möglichkeit, dass sich örtlich unterhalb des RRB Schichtenwasser bilden und zum Dauerstau im Becken führen könnte. Hinsichtlich des Schichtenwassers verlangen die Vertreter des Landkreises aus diesem Grund eine hydrogeologische Beurteilung. Diese soll Aussagen dazu treffen, ob es nennenswerten Wasserzutritt aus wasserführenden Schichten in das Becken gibt. Für einen solchen Fall ist zu klären, ob aufgrund der Untergrundverhältnisse von einem zügigen Versickern dieses Wassers in den Untergrund auszugehen oder ein zu berücksichtigender Einfluss auf den Wasserstand im Becken anzunehmen ist. Das GAA Lüneburg trägt vor, dass bereits Baugrunduntersuchungen durchgeführt wurden. Es soll durch einen von der Vorhabenträgerin zu beauftragenden Gutachter (Hydrogeologe) geprüft werden, ob die vorhandenen Unterlagen für die o.g. Be-

¹ Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit

urteilung ausreichend sind. Der Gutachter (Hydrogeologe) soll entscheiden, ob weitere Untersuchungen insbesondere in Form von Bodenuntersuchungen vorgenommen werden müssen.

Die Vertreter der unteren Wasserbehörde des Landkreises sind mit diesem Vorgehen einverstanden. Sie halten es für sinnvoll, dass die erforderlichen Untersuchungen mit ihnen abgestimmt werden. Das MU hält dieses Vorgehen für vertretbar.

Deponiekörper / -flächen

Herr Bräcker stellt kurz die **AbfallwirtschaftsFakten 24** vor und erläutert, wie die darin empfohlenen Abflussbeiwerte abgeleitet wurden. Die **AbfallwirtschaftsFakten 24** konkretisieren die Vorgaben aus den einschlägigen abwassertechnischen Regelwerken für die spezifischen Randbedingungen einer Deponie. Bei der Ermittlung des Abflussbeiwertes für die rekultivierte Deponie sind Bodenbeschaffenheit, Flächenneigung und Vegetation der Deponieabdeckung zu berücksichtigen.

Es besteht Einvernehmen, dass die in den **AbfallwirtschaftsFakten** für die Ermittlung des Spitzenabflusses enthaltenen Empfehlungen fachlich angemessen sind und bei der Bemessung des RRB berücksichtigt werden sollen. Auf Grundlage der von Herrn Bräcker vorgestellten Beispiele wird ein für die Deponie Haaßel geeigneter Abflussbeiwert diskutiert und ein Wert von $\Psi = 0,35$ für angemessen gehalten. In den im Planergänzungsverfahren noch vorzulegenden Unterlagen und einer neuen hydraulischen Bemessung des Regenrückhaltebeckens sind die gewählten Abflussbeiwerte detailliert und nachvollziehbar durch Festlegung der entsprechenden Bodenarten, der Anteile unterschiedlicher Flächenneigungen und der Flächenanteile an Gras- bzw. Baum- und Strauchvegetation zu begründen.

Drosselabfluss

Die der Ermittlung des Drosselabflusses zugrunde liegende Stellungnahme des NLWKN vom 03.07.2013 ging von zu geringen Abflussmengen aus, die der Windershusener Abzugsgraben aufnehmen kann. Der NLWKN hatte den Drosselabfluss in seiner Stellungnahme vom 16.04.2019 bereits korrigiert. Es besteht Einvernehmen, dass ein Drosselabfluss von 10 -11 l/s für die Bemessung des RRB realistisch ist.

Entleerungszeit des RRB

Die Vertreter der unteren Wasserbehörde bestehen bei der Bemessung des RRB grundsätzlich auf eine Entleerungszeit von weniger als 24 Stunden. Wird von diesem Wert abgewichen, so ist begründet nachzuweisen, dass die Auskömmlichkeit des Beckens gleichwohl gegeben ist. Dabei sind dann auch die Abflusszeiten des Drainagewassers angemessen zu berücksichtigen.

Rechnerischer Nachweis des RRB

Für die Bemessung des RRB ist ein neuer rechnerischer Nachweis durchzuführen, der die vorgenannten Faktoren berücksichtigt insbesondere mit Blick auf:

- Den Nachweis der Bodenverhältnisse und Grundwasserstände am Standort des RRB (einschließlich eventuell zu berücksichtigendes Schichtenwasser),
- den Abflussbeiwert des Deponiekörpers (einschließlich Begründung, Berücksichtigung der **AbfallwirtschaftsFakten 24**),
- eine Entleerungszeit von 24 Stunden (sonst gesonderter Nachweis unter auch Berücksichtigung des Drainabflusses aus der Entwässerungsschicht).

2. Versickerungsbecken

Für das Versickerungsbecken sind in den Planunterlagen keine rechnerischen Nachweise enthalten, da wegen der relativ kleinen zu entwässernden Fläche nur von einem geringen Oberflächenabfluss ausgegangen wurde. Es wird sich darauf verständigt, dass trotz des geringen zu versickernden Abflussvolumens ein entsprechender Nachweis der Versickerungsfähigkeit im Bereich der Versickerungsmulde unter Berücksichtigung der konkreten Bodenbeschaffenheit (Kf-Werte) und Grundwasserverhältnisse (GW-Flurabstände/ Schichtenwasser) vorgelegt werden. Das GAA Lüneburg weist darauf hin, dass auch die Möglichkeit bestehe, das Niederschlagswasser der Betriebsgebäude und der Parkflächen in das RRB abzuleiten. Dann würde dieses Wasser allerdings, anders als bei der Versickerung, nicht zur Grundwasserneubildung beitragen. Die geplante Bauweise des RRB sieht – zumindest eine teilweise - Versickerung des abgeleiteten Niederschlagswassers vor.

Weitere Vorgehensweise

Das Protokoll ist zwischen den Gesprächsteilnehmern vom 20. September 2019 abgestimmt. Das GAA Lüneburg wird dieses Protokoll an die Vorhabenträgerin weiterleiten mit der Bitte um Mitteilung, ob und wie sie die Ergebnisse des Gesprächs am 20. September umsetzen wird.